

# **Satzung**

## **über besondere Anforderung an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen {Werbeanlagensatzung}**

Die Gemeinde Kammerstein erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.08.2007 (BayVBI, Seite 587) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen gilt für alle ortsfesten und vorübergehenden Anlagen der Wirtschafts- und Veranstaltungswerbung (auch verfahrensfreie Werbeanlagen), die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Die Anforderungen des § 2 gelten im gesamten Gemeindegebiet. Weitere Anforderungen können sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit im Bebauungsplan abweichende Festsetzungen enthalten sind. Bei Einzeldenkmälern oder im Ensemblebereich können an Werbeanlagen im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die Anforderungen des § 2 dieser Satzung hinausgehen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form und Farbe dem umliegenden Gebäudebestand unterordnen. Sie müssen mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und dürfen gem. Art. 8 BayBO das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den städtebaulichen Charakter nicht beeinträchtigen.
- (2) Zu einer Beeinträchtigung führen in der Regel:
  1. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung);
  2. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken;
  3. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (z. B. durch übermäßige Größe, grelle und bunte Farben, Signalfarben);
  4. veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Werbeanlagen;
  5. Werbeanlagen in großer Höhe über dem Gelände (z. B. an Dächern, Schornsteinen, Brücken und im Bereich der oberen Geschosse von Gebäuden);
  6. Werbeanlagen an Elementen des Naturraumes (z. B. Bäume, Felsen, Uferböschungen);
  7. Überschneidungen von Werbeanlagen mit Architekturelementen (z. B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fluchten und Achsen sowie Geländer und Zäune);
  8. Lichtstrahler (Skybeamer).
- (3) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind.
- (4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung kann an den von der Gemeinde festgesetzten Standorten zugelassen werden.

- (5) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur unmittelbar an der Straßenabzweigung zulässig. Im Innenbereich sind Hinweisschilder nur in Form von Sammelhinweisanlagen zulässig.

### **§3 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderungen von Werbeanlagen ab einer Größe von 1,0 Quadratmeter, mit Ausnahme der Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, ist gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 11 a) BayBO i.V.m Art. 59 BayBO genehmigungspflichtig.
- (2) Werbeanlagen an Baudenkmalern bedürfen auch bei geringeren Abmessungen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) nach dem Denkmalschutzgesetz.

### **§4 Abweichungen**

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Kammerstein (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

### **§5 Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

### **§6 Beseitigung**

Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind Werbeanlagen unverzüglich durch den Verantwortlichen zu entfernen. Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Werbeanlagen sind nach Aufforderung durch die Gemeinde durch den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, die Werbeanlagen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht innerhalb einer Woche nachkommt.

### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammerstein, 28. November 2008

Walter Schnell  
1. Bürgermeister



## ***Öffentliche Bekanntmachung***

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat in seiner Sitzung vom 20. November eine Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Kammerstein  
Kammerstein, 28. November 2008



Walter Schnell  
1. Bürgermeister